[…………],

[…………],

[…………],

UND

[…………] GMBH

Beteiligungs- und

Gesellschaftervereinbarung

Beteiligungs- und
Gesellschaftervereinbarung

Zwischen

1. *[*…………*]*

– nachstehend **„Gründungsgesellschafter Nr. 1“** genannt –

2. *[*…………*]*

– nachstehend **„Gründungsgesellschafter Nr. 2“** genannt –

– Gründungsgesellschafter Nr. 1 und Gründungsgesellschafter Nr. 2

nachstehend gemeinsam **„Gründungsgesellschafter“** genannt –

3. *[*…………*]*

– nachstehend **„Business Angel“** genannt –

4. *[*…………*]*

– nachstehend **„Co-Investor“** genannt –

– die Gründungsgesellschafter, der Business Angel [und der Co-Investor]
nachstehend gemeinsam die **„Gesellschafter“** genannt –

und

5. *[*…………*]****,*** eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts ………… unter HRB …………, ………………………………

– nachstehend „**Beteiligungsnehmer“** oder **„BN“** genannt –

– die Gesellschafter und BN nachstehend gemeinsam die **„Parteien“** genannt –

Beteiligungs- und
Gesellschaftervereinbarung

(„Beteiligungsvereinbarung“)

Präambel

§ 1 Kapitalerhöhung

§ 2 Stille Beteiligung

§ 3 Neufassung der Satzung

§ 4 Liquidationspräferenz

§ 5 Garantien der Gründungsgesellschafter

§ 6 Rechtsfolgen von unrichtigen Garantien

§ 7 Zustimmungsrechte des Business Angels [der Investoren]

§ 8 Informationsrechte des Business Angels [der Investoren]

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

§ 10 Call-option bei Ausscheiden eines Gründungsgesellschafters

§ 11 Laufzeit, Kündigung

§ 12 Beitritt zur Beteiligungsvereinbarung

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

§ 14 Schlussbestimmungen

Präambel

1. BN ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland von den Gründungsgesellschaftern mit einem Stammkapital von [……… €] gegründete und am ……… unter HRB ……… in das Handelsregister des AG ……… eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. BN ist insbesondere mit [………] befasst. Die derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des BN ergeben sich aus dem als **Anlage 0.1** beigefügten aktuellen Handelsregisterauszug.

Der Business Angel ist bereit, BN als jungem innovativem technologie- und wachstumsorientiertem Unternehmen eine Seedfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Sie soll es BN ermöglichen, sein innovatives Geschäftskonzept[*durch die Fertigstellung eines Prototypen und die Gewinnung erster Referenzkunden bis zum erfolgreichen „proof of market“ umzusetzen].*

 *[Der Co-Investor geht Beteiligungen an innovativen kleinen Technologieunternehmen im Sinne der EU-Definition mit Betriebssitz in Deutschland ein.]*

2. Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich derzeit wie folgt dar:

| **Gesellschafter** | **Geschäftsanteile €/ lfd. Nr.:**  | **Beteiligung am Stammkapital in %** |
| --- | --- | --- |
| Gründungsgesellschafter Nr. 1 |  |  |
| Gründungsgesellschafter Nr. 2 |  |  |
| **Summe** |  | **%** |

3. Im Rahmen dieser Finanzierungsrunde soll vom Business Angel *[und dem Co-Investor]* dem BN auf Grundlage des Vorhabens- und Finanzierungskonzepts vom ……… **Anlage 0.3** Kapital in Höhe von insgesamt ……… € zur Verfügung gestellt werden, nämlich durch

3.1 Übernahme eines Geschäftsanteils von ……… € durch den Business Angel *[sowie eines Geschäftsanteils von* ………*€ durch den Co-Investor]* gegen entsprechende Bareinlage sowie durch

3.2 sonstige Zuzahlung in die Kapitalrücklage von ……… € gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB durch den Business Angel *[sowie von*………*€ durch den Co-Investor].*

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Kapitalerhöhung

1.1 Die Gründungsgesellschafter verpflichten sich, umgehend in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung („aoGV“) eine Erhöhung des Stammkapitals des BN gegen Bareinlage von ……… € um ……… € auf insgesamt ……… € durch Ausgabe von zwei neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von *[*………*€]* und *[*………*€]* zu beschließen, wobei die Gründungsgesellschafter auf ein Bezugsrecht verzichten. Zugelassen werden

(a) der Business Angel zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von ……… €,

*(b) [der Co-Investor zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von* ………*€]*

1.2 Die auf die neuen Geschäftsanteile zu leistenden Stammeinlagen in Höhe der Nennbeträge gemäß § 1.1 sind innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Abschluss dieser Vereinbarung in bar in voller Höhe durch Überweisung auf das
folgende, nicht im Soll geführte Kapitalerhöhungssonderkonto von BN („BN-Konto“) zu leisten:

 Bank: …………

 Konto-Nr.: …………

 Bankleitzahl: …………

1.3 BN ist unverzüglich nach Gutschrift der in Ziffer 1.1 bezeichneten Stammeinlage auf dem BN-Konto zur Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister verpflichtet.

1.4 Der Business Angel verpflichtet sich *[Die Investoren verpflichten sich unter Ausschluss einer gesamtschuldnerischen Haftung]* gegenüber den übrigen Gesellschaftern, nicht gegenüber BN, innerhalb von … Banktagen nach Eintragung der Kapitalerhöhung eine schuldrechtliche Barzuzahlung in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von ……… € *[(Business Angel) sowie ……… € (Co-Investor)]* auf das in § 1.2 bezeichnete BN-Konto zu leisten. Sämtliche Zuzahlungen sind von BN ausschließlich für die im Vorhabens- und Finanzierungskonzept **Anlage 0.3** genannten Zwecke zu verwenden.

 Die Zuzahlung ist in folgenden Tranchen, abhängig von den nachfolgend bestimmten Meilensteinen, zahlbar:

| **Meilenstein** | **Zuzahlung in €****Business Angel** | **Zuzahlung in €****Co-Investor** |
| --- | --- | --- |
| Meilenstein 1: [tbd] | **[………]** | **[………]** |
| Meilenstein 1: [tbd] | **[………]** | **[………]** |
| Gesamt | **[………]** | **[………]** |

1.5 Nach Durchführung dieser Kapitalerhöhung werden sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt darstellen:

| **Gesellschafter** | **Geschäftsanteile €/ lfd. Nr.:**  | **Beteiligung am Stammkapital in %** |
| --- | --- | --- |
| Gründungsgesellschafter Nr. 1 | **[………]** | **[………]** |
| Gründungsgesellschafter Nr. 2 | **[………]** | **[………]** |
| Business Angel | **[………]** | **[………]** |
| *Co-Investor* | *[………]* | *[………]]* |
| ***Summe*** | **[………]** | **[………] %** |

[§ 2 Stille Beteiligung/Nachrangdarlehen

*BN und Business Angel schließen gesondert den als* ***Anlage 2*** *beigefügten stillen Beteiligungsvertrag über die Erbringung bestimmter Beratungs- und/oder Vermittlungsleistungen des Business Angels/Nachrangdarlehensvertrag in Höhe von EUR [\_\_\_] ab. Die Gründungsgesellschafter stimmen dem Abschluss zu.]*

§ 3 Neufassung der Satzung

Die Gründungsgesellschafter verpflichten sich in der aoGV die Satzung von BN insgesamt gemäß **Anlage 3** neu zu fassen.

§ 4 Liquidationspräferenz

Im Falle

 (i) der Veräußerung von Geschäftsanteilen an BN, die in der Summe mehr als 50 % der Geschäftsanteile an BN ausmachen,

 (ii) eines Verkaufs sämtlicher oder der wesentlichen Vermögensgegenstände des BN, die insgesamt mehr als 50% des Wertes des BN ausmachen oder

 (iii) der Einbringung und der Verschmelzung durch Aufnahme im Sinne des Umwandlungsgesetzes, wenn nach diesen Vorgängen die Gesellschafter der Gesellschaft 50 % oder weniger der Gesellschaftsanteile an dem aufnehmenden Rechtsträger halten,

erhaltenzunächst der Business Angel *[und der Co-Investor]* einen Betrag in Höhe der von ihm *[ihnen]* geleisteten Einlage und Zuzahlung (Liquidationspräferenz I), sodann die Gründungsgesellschafter einen Betrag von je [………]**€** (Liquidationspräferenz II), ehe schließlich der verbleibende Veräußerungserlös unter den veräußernden Gesellschaftern pro rata der veräußerten Geschäftsanteile verteilt wird.

§ 5 Garantien[[1]](#footnote-1) der Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter, für § 5.1 und § 5.2 bezogen auf die ihnen jeweils zustehenden Geschäftsanteile, garantieren dem Business Angel *[und dem Co-Investor]* im Wege einer selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantie im Sinne von § 311 Abs. 1 BGB, dass die nachfolgend aufgeführten Tatsachen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Beteiligungsvereinbarung vollständig und inhaltlich richtig sind. Soweit in diesem § 5 enthaltene Garantien auf bestes Wissen der Gründungsgesellschafter beschränkt sind, umfasst bestes Wissen diejenigen Umstände oder Verhältnisse, die den Gründungsgesellschaftern bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Beteiligungsvereinbarung bekannt waren oder die diesen vom Standpunkt eines ordentlichen Kaufmanns im Zuge einer gewissenhaften Geschäftstätigkeit bekannt sein mussten.

5.1 Die Gründungsgesellschafter halten ihre jeweiligen Geschäftsanteile an BN im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die von den Gründungsgesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteile sind voll eingezahlt und weder abgetreten noch ver- oder gepfändet, noch sonst wie belastet.

5.2 Rückzahlungen von Stammeinlagen, verdeckte Sacheinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen sind nicht vorgenommen worden.

5.3 Mit Ausnahme der sich aus dieser Beteiligungsvereinbarung, der Satzung von BN sowie aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen bestehen keine Verpflichtungen der Gründungsgesellschafter aus oder im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Geschäftsanteilen von BN, insbesondere keine Vorerwerbs- oder Optionsrechte. Es bestehen mit BN keine Vereinbarungen, auch nicht mit Dritten, die eine Beteiligung am Ergebnis des BN beinhalten, wie bspw. stille Gesellschaften, Genussrechte, partiarische Darlehen.

5.4 Die Angaben in dem Vorhabens- und Finanzierungskonzept (oben **Anlage 0.3)** sind inhaltlich richtig, und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes erstellt worden. Es sind keine Umstände bekannt, wonach wesentliche Tatsachen, deren Vorhandensein bei Erstellung dieser Planung zugrunde gelegt wurde, bei Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht mehr vorliegen.

5.5 BN ist Inhaber der in **Anlage 5.5** genannten Rechte an geistigem Eigentum einschließlich technischem und betrieblichem Know-how, gewerblichen Schutzrechten (insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken etc.) sowie urheberrechtsfähigen Werken, wie insbesondere Software (gemeinsam „**IP-Rechte**“) und verfügt damit über sämtliche für die Fortführung seines gegenwärtigen und geplanten Geschäftsbetriebs erforderlichen Rechte an geistigem Eigentum. Die Gründungsgesellschafter sind nicht Inhaber weiterer IP-Rechte, die mit dem Geschäftsbetrieb des BN in Bezug stehen. Sofern ein IP-Recht nicht übertragbar ist, steht BN, wie in **Anlage 5.5** gekennzeichnet, ein exklusives, unentgeltliches, uneingeschränktes und unentziehbares Nutzungsrecht für die Dauer des IP-Rechts und für alle Nutzungsarten zu. Die IP-Rechte sind frei von jeglichen vertraglichen oder gesetzlichen Rechten der Gründungsgesellschafter oder Dritter; Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung bestehen hierfür nicht. Die IP-Rechte sind weder Gegenstand anhängiger Verfahren zur Anfechtung, Löschung, zum Widerruf oder zu ihrer Berichtigung, die negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb von BN haben könnten, noch werden sie nach bestem Wissen der Gründungsgesellschafter durch dritte Parteien verletzt oder verletzen die IP-Rechte irgendwelche Rechte an geistigem Eigentum Dritter.

5.6 BN verfügt über alle für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Nach bestem Wissen der Gründungsgesellschafter liegen keine Umstände vor, die zu einem Widerruf oder einer Rücknahme solcher Erlaubnisse oder Genehmigungen führen könnten. Rückzahlungsansprüche bzgl. erhaltener Beihilfen (insbesondere de minimis-Beihilfen) bestehen nicht. Kein von BN abgeschlossener Vertrag unterwirft BN einem vertraglichen Wettbewerbsverbot.

5.7 Die Gründungsgesellschafter haben dem Business Angel *[und den Co-Investoren]* keine für die Entscheidung zum Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung wesentlichen Umstände, insbesondere vertragliche Verpflichtungen oder drohende Verbindlichkeiten von BN, verschwiegen, über die sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Beteiligungsvereinbarung Kenntnis hatten oder Kenntnis hätten haben müssen und die zu einem finanziellen Schaden von BN führen könnten. Die im Beteiligungsantrag sowie in den in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

§ 6 Rechtsfolgen von unrichtigen Garantien

6.1 Sollte eine der in § 5 enthaltenen Garantien der Garanten ganz oder teilweise unrichtig oder unvollständig sein, wird der Business Angel *[werden die Investoren]* die Garanten ohne Verzögerung nach Kenntnis der wesentlichen Umstände, die zur Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit führen, informieren und verlangen, in die Lage versetzt zu werden, in der sich der BN und/oder der Business Angel *[die Investoren]*befinden würden, wäre die abgegebene Garantie richtig gewesen. Ein Verschulden der Garanten hinsichtlich des Bestehens von Garantieansprüchen ist nicht erforderlich.

6.2 Wenn die Garanten innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Erhalt einer solchen Mitteilung den geschuldeten Zustand nicht herbeigeführt haben oder die Wiederherstellung von Beginn an unmöglich ist, haften die Garanten als Gesamtschuldner, soweit sie Garantien gemeinsam abgegeben haben, für jegliche Schäden, die dem Business Angel *[den Investoren]*und / oder BN aus einer solchen vollständigen oder teilweisen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit erwachsen. Zur Erfüllung der Schadensersatzforderung sind die Garanten verpflichtet, an den Business Angel *[die Investoren]*oder auf dessen *[deren]*Verlangen als Einlage an BN den Betrag zu leisten, der zur Wiederherstellung des geschuldeten Zustandes notwendig ist. Die Geltendmachung sonstiger Schäden einschließlich von Vermögensfolgeschäden bleibt hiervon unberührt. Sonstige gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder Wandelung oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind ausgeschlossen.

6.3 Die Haftung der Garanten ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe der von dem Business Angel *[den Investoren]*geleisteten Einlage und Zuzahlungen beschränkt. Sofern sie eine Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, haften sie unbeschränkt.

6.4 Ansprüche des Business Angels *[der Investoren]*aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Garantie verjähren zwei Jahre nach Abschluss dieses Vertrags.

6.5 Die Verjährung wird durch schriftliche Geltendmachung des Schadens unterbrochen.

§ 7 Zustimmungsrechte des Business Angels *[der Investoren]*

7.1 Die Geschäftsführung von BN hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens zum 20. November eines jeden Geschäftsjahres ein Jahresbudget in der von dem Business Angel *[den Investoren]* geforderten Form für das Folgejahr vorzulegen. Die Verabschiedung des Jahresbudgets durch die Gesellschafter (vgl. Ziffer 12.4 lit. h der Satzung) bedarf der Zustimmung des Business Angels *[der Investoren]*.

7.2 Maßnahmen der Geschäftsführung von BN, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des BN hinausgehen oder für BN von grundlegender Bedeutung sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Business Angels *[der Investoren]*, es sei denn eine solche Maßnahme wäre bereits konkret in dem verabschiedeten Geschäftsplan enthalten gewesen und auch die Umsätze von BN lägen im Plan. Dies gilt insbesondere für:

(a) jedes Rechtsgeschäft zwischen BN und einer Tochtergesellschaft oder zwischen BN einerseits und einem Gesellschafter oder einem Mitglied der Geschäftsführung oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO bzw. mit ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen andererseits;

(b) jede Veräußerung, Verpfändung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern von BN, sofern es sich um die wesentlichen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft handelt, und jede Verfügung über wesentliche Schutzrechte der Gesellschaft, einschließlich des Abschlusses exklusiver Lizenz- oder Kooperationsverträge;

(c) Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb anderer Geschäftsbetriebe im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen;

(d) Sicherheitsleistung, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes von BN;

(e) Abschluss anderer Verträge, durch die BN Aufwendungen oder Verpflich­tungen von im Einzelfall über € *[25.000,00]* oder von insgesamt über € *[50.000,00]* während der Dauer eines Jahres entstehen (einschl. Arbeits- und Anstellungsverträgen, Mietverträgen etc.),

(f) Aufnahme jeglichen Kredits, die Inanspruchnahme üblicher Lieferantenkredite ausgenommen.

7.3 Sofern der Business Angel *[bzw. der Co-Investor]* nicht innerhalb eines Zeitraums von 15 (fünfzehn) Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die gemäß Abs. 1 zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen die jeweilige Zustimmung schriftlich verweigert, gilt seine *[bzw. ihre]* gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung als erteilt.

§ 8 Informationsrechte des Business Angels *[der Investoren]*

8.1 Der Business Angel *[die Investoren]* erhält *[erhalten]*von BN monatlich, jeweils bis zum Ablauf des 20. Kalendertages des Folgemonats, für den Vormonat einen Statusbericht in der von ihm *[ihnen]* geforderten Form, ferner quartalsweise, für das jeweilige Vorquartal bis zum 20. des Folgemonats einen Finanzbericht mit Eckdaten GuV, Liquidität und Bilanz mit Soll-/Ist-Vergleich.

8.2 Der BN hat den Business Angel *[die Investoren]* unverzüglich über alle Vorfälle zu informieren, die eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des BN bewirken können.

8.3 Der Business Angel ist *[Die Investoren sind]* berechtigt, jederzeit sämtliche, auf den in § 1.4 festgelegten Verwendungszweck bezogene Unterlagen des BN einzusehen. Der Business Angel kann *[Die Investoren können]* sich bei der Wahrnehmung seiner *[ihrer]* Kontrollrechte Dritter bedienen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

9.1 Soweit die Gründungsgesellschafter im Tätigkeitsbereich des BN (vgl. Ziff. 1 der Präambel) schutzfähige Erkenntnisse gewinnen oder Erfindungen tätigen, ist ausschließlich BN berechtigt, daraus abzuleitende Schutzrechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung anzumelden sowie deren Eintragung in einschlägigen Registern zu beantragen, sowie solche Erkenntnisse, Erfindungen oder Schutzrechte (insbesondere Patente) zu verwerten. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Erfindungen durch BN besteht nicht.

9.2 Die Gründungsgesellschafter sind verpflichtet, sämtliche Nutzungsrechte an im Tätigkeitsbereich des BN bereits bestehenden und zukünftig zu entwickelnden urheberrechtsschutzfähigen Werken unentgeltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie exklusiv auf den BN zu übertragen. Sofern und soweit eine Übertragung nicht zulässig sein sollte, werden die Gründungsgesellschafter BN unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie exklusive Nutzungsrechte an urheberrechtsschutzfähigen Werken (insbesondere Software) einräumen; sie haben dieser Verpflichtung innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung oder, für künftige Entwicklungen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung eines der Investoren zu entsprechen.

9.3 Der BN hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeitern oder für BN tätigen Dritten entsprechende Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes auferlegt werden.

§ 10 Call-Option bei Ausscheiden eines Gründungsgesellschafters

Sofern der mit einem Gründungsgesellschafter geschlossene Anstellungs-, Dienst- oder Beratervertrag von BN aus wichtigem Grund gekündigt wird (als wichtiger Grund gilt auch ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot in Ziffer 14 der Satzung) oder sofern der Gründungsgesellschafter von sich aus seine Tätigkeit für BN ohne wichtigen Grund vor dem [**………**] beendet, ist er verpflichtet, einer Einziehung seiner Geschäftsanteile durch die übrigen Gesellschafter gemäß Ziffer 8.1 der Satzung zuzustimmen.

§ **11** Laufzeit, Kündigung

11.1 Die Beteiligungsvereinbarung endet, wenn der Business Angel *[die Investoren]* an BN nicht mehr beteiligt ist *[sind]*, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 (zehn) Jahren, gerechnet ab dem Tag des Abschlusses dieser Beteiligungsvereinbarung. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus, enden, soweit in dieser Beteiligungsvereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Beteiligungsvereinbarung mit Wirksamwerden des Ausscheidens als Gesellschafter von BN.

11.2 Die Beteiligungsvereinbarung kann bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Kündigenden enden mit der Kündigung aus wichtigem Grund seine Rechte und Pflichten aus dieser Beteiligungsvereinbarung. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten aus dieser Beteiligungsvereinbarung für sämtliche übrigen Parteien unberührt.

§ 12 Beitritt zur Beteiligungsvereinbarung

Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, ihre etwaigen Rechtsnachfolger zum Eintritt in die Rechte und Pflichten dieser Beteiligungsvereinbarung zu verpflichten, es sei denn, sämtliche Geschäftsanteile von BN werden an einen Dritten übertragen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu ausgegebene Geschäftsanteile. Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte des Business Angels *[der Investoren]* sind Sonderrechte, die ihnen nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden können und mit der Übertragung ihrer Geschäftsanteile ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zustehen sollen, sofern er seinen Beitrittzu dieser Beteiligungsvereinbarung erklärt hat.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

*13.1 [Die Beteiligung des Co-Investors erfolgt auf Grundlage der Beteiligungsgrundsätze Anlage 13.1. Diese Beteiligungsgrundsätze sind wesentliche Bestandteile dieses Beteiligungsvertrags, ergänzen diesen und gehen ihm im Zweifel vor.]*

13.2 Im Verhältnis der Parteien untereinander gehen die Regelungen dieser Beteiligungsvereinbarung den Bestimmungen der Satzung sowie etwaigen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Beirat von BN vor. Die Parteien sind verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung von BN sämtliche notwendigen Beschlüsse zu fassen sowie sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Beteiligungsvereinbarung um- und durchzusetzen.

13.3 Die Parteien verpflichten sich, jederzeit und ohne besondere Gegenleistung alle Erklärungen in gehöriger Form abzugeben und entgegenzunehmen, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft sämtliche Beschlüsse zu fassen sowie sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die in dieser Beteiligungsvereinbarung niedergelegten Regelungen wirksam durchzuführen und zu erfüllen.

13.4 Die Bestimmungen dieser Beteiligungsvereinbarung gelten sinngemäß entsprechend im Falle einer Umwandlung von BN (Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung).

§ 14 Schlussbestimmungen

**14.1 Abtretung von Rechten**

 Die Parteien sind nicht berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus dieser Beteiligungsvereinbarung ohne Zustimmung der jeweils anderen Parteien zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.

**14.2 Kostentragung**

 Die Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung und/oder der Durchführung der Kapitalerhöhung sowie der Änderung der Satzung gemäß § 3 werden von BN getragen.

**14.3 Schriftform**

 Änderungen dieser Beteiligungsvereinbarung, einschließlich ihrer Anlagen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses § 14.3.

**14.4 Geltendes Recht**

 Diese Beteiligungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14.5 Gerichtsstand**

 Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligungsvereinbarung oder ihren Anlagen sollen von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der - ggf. letzte inländische - Sitz der Gesellschaft.

**14.6 Mitteilungen**

 Nach dieser Beteiligungsvereinbarung notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die Parteien zu richten oder an diejenige Person oder Anschrift, die jeweils von einer Partei bestimmt wird, es sei denn, in dieser Beteiligungsvereinbarung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

**14.7 Vertraulichkeit**

 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Beteiligungsvereinbarung sowie des Nachrangdarlehensvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

**14.8 Bekanntmachungen**

 Jegliche öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Parteien an dem BN und an dieser Beteiligungsvereinbarung ist zwischen den Parteien zuvor gemeinsam abzustimmen.

**14.9 Salvatorische Klausel**

 Sollte eine Bestimmung dieser Beteiligungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Beteiligungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Beteiligungsvereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

**Anlagen**

**Anlage 0.1** Handelsregisterauszug

**Anlage 0.3** Vorhabens- und Finanzierungskonzept

***[Anlage 2*** *stiller Beteiligungsvertrag/Nachrangdarlehensvertrag]*

**Anlage 3** Satzung

**Anlage 5.5** IP-Rechte

***[Anlage 13.1*** *Beteiligungsgrundsätze]*

*[Unterschriftenzeilen mit Ort, Datum]*

Vertrag über die errichtung einer
stillen beteiligung

zwischen

1. **[…** **GmbH],** [Adresse] eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [………] unter HRB [………], vertreten durch [………],

– nachstehend **„BN“** genannt –

und

2. **[…………]**

– nachstehend **„Business Angel“** genannt –

BN und Business Angel nachstehend gemeinsam die **„Parteien“** genannt

Präambel

Der Business Angel beteiligt sich gemäß der heutigen Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung (nachfolgend **„Beteiligungsvertrag“**) an BN mit einem Geschäftsanteil in Höhe von […………] €. Über die Zuführung von Kapital hinaus ist der Business Angel bereit, BN aktiv bei der Unternehmensführung zu unterstützen und BN sein Kontaktnetzwerk zur Verfügung zu stellen. Die Erbringung dieser Dienste und Vermittlungsleistungen wird als stille Beteiligung wie folgt vereinbart:

§ 1 Einlage

(1) Der Business Angel verpflichtet sich zur Erbringung bestimmter Dienste an BN in Abstimmung mit der BN-Geschäftsführung, wie im Einzelnen in **Anlage 1** beschrieben. Der zeitliche Einsatz des Business Angels und die Erreichung der in Anlage 1 bestimmten Erfolgsziele wird zwischen den Parteien zum Ende eines Monats, spätestens zum Ende eines Quartals geklärt und schriftlich bestätigt **(„Leistungsbestätigung“)**. Die Beratungsleistungen des Business Angels und die von ihm angestrebten Erfolgsziele, wie in Anlage 1 beschrieben, sind dort als Tagessatz oder Provision bewertet.

(2) Unverzüglich nach Ende eines Kalenderjahres wird der Business Angel auf Grundlage der Leistungsbestätigungen des vergangenen Jahres hierüber Rechnung, soweit erforderlich, unter Ausweis der Mehrwertsteuer stellen. Die Mehrwertsteuer ist von BN separat auszugleichen. Die sich aus der Abrechnung ergebende (netto) Forderung des Business Angels wird als Bareinlage nach Maßgabe dieses stillen Beteiligungsvertrags behandelt und verrechnet. Sofern BN die Abrechnung des Business Angels als unrichtig bestreiten sollte, entscheidet hierüber die Gesellschafterversammlung; bei dieser für alle verbindlichen Beschlussfassung hat der Business Angel kein Stimmrecht.

§ 2 Gewinn- und Verlustbeteiligung

(1) Von den jeweils erwirtschafteten Jahresüberschüssen erhält der Business Angel eine ergebnisabhängige Vergütung in Höhe von ……… **%** seiner gem. § 1 Abs. 2 ausgewiesenen Bareinlage, soweit diese Vergütung durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist **(„Gewinnbeteiligung“)**.

(2) An Verlusten des BN nimmt der Business Angel *[****nicht****]* teil. An den stillen Reserven und dem Geschäftswert des BN ist der Business Angel nicht beteiligt.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

(1) Die stille Beteiligung beginnt am ……… und hat eine feste Laufzeit bis zum ……… („Endfälligkeit“).

(2) Mit Beschluss über die Auflösung des BN wird auch die stille Gesellschaft beendet.

(3) Das Recht zur Kündigung dieses stillen Beteiligungsvertrags aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Es besteht für den Business Angel insbesondere, wenn

a) über das Vermögen des BN ein Insolvenzantrag gestellt wird, der nicht binnen 15 Werktagen zurückgenommen worden ist oder auf sonstige Weise seine Erledigung gefunden hat oder

b) der BN gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem stillen Beteiligungsvertrag oder dem heutigen Beteiligungsvertrag in erheblichem Umfang verstoßen und, soweit heilbar, diesen Verstoß nicht innerhalb einer vom Business Angel schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 15 Werktagen mit Kündigungsandrohung geheilt hat oder

c) sich ein in der Beteiligungsvereinbarung garantierter Sachverhalt als unrichtig erweist, der wesentlich für die Beteiligung des Business Angel war.

(4) Dem Business Angel steht darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn

a) sich ein oder mehrere Eigenkapitalinvestor(en) am BN durch Zeichnung eines neuen Geschäftsanteils auf Grundlage eines entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschlusses beteiligt hat/haben (in diesem Fall ausschließlich mit dem Zweck der Einbringung der Forderungen aus diesem stillen Beteiligungsvertrag in die Kapitalrücklage) oder

b) ein Vertrag über den Verkauf der Mehrheit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder der wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft (mehr als 50% nach Verkehrswerten) an einen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gesellschaftsfremden Dritten abgeschlossen worden und wirksam geworden ist oder

c) der Business Angel seinen Anteil am BN veräußert oder übertragen hat.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der BN hat den Business Angel unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Umstände vorliegen, die zu einer Kündigung berechtigen oder Anlass hierzu geben können.

§ 4 Nachrang

(1) Im Verhältnis zu Gläubigern des BN, die nicht Gesellschafter sind, sind die Forderungen des Business Angel nur nachrangig zu bedienen.

(2) Der Business Angel tritt, soweit dies zur Vermeidung einer Überschuldung erforderlich ist, hiermit mit seinen Forderungen aus dieser stillen Beteiligung im Rang hinter die gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller Gläubiger in der Weise zurück, dass im Insolvenzverfahren Befriedigung nur nach den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen verlangt werden kann.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Der BN ist nicht berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem stillen Beteiligungsvertrag ohne Zustimmung des Business Angels an Dritte zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.

(2) Änderungen dieses stillen Beteiligungsvertrags, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des vorstehenden Satzes oder einen Verzicht auf die Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der - ggf. letzte inländische - Sitz der Gesellschaft.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses stillen Beteiligungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt oder die sie nach dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung gewollt hätten, hätten sie bei Vertragsabschluss den ergänzungsbedürftigen Punkt bedacht.

………………, den ……………… …………………, den ………………

…………………………………… …………………………………………

[BN] Business Angel

……… GmbH

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Satzung |  |

**Übersicht**

**Ziffer**

1. Firma/Sitz

2. Gegenstand

3. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

4. Stammkapital

5. Verfügung über Geschäftsanteile

6. Vor- und Mitverkaufsrechte

7. Erbfolge

8. Einziehung

9. Abfindung

10. Geschäftsführung und Vertretung

11. Gesellschafterversammlung

12. Gesellschafterbeschlüsse

13. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

14. Wettbewerbsverbot

15. Bekanntmachungen

16. Schlussbestimmungen

**1. Firma/Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

[…………] GmbH.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist […………].

**2. Gegenstand**

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist […………] sowie sämtliche damit zusammenhängende und den Gesellschaftszweck fördernde Geschäfte.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, ferner zur Errichtung von Zweigniederlassungen sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

**3. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am […………].

**4. Stammkapital**

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt […………] € (in Worten: Euro […………]).

4.2 Am Stammkapital ist […………] mit einem Geschäftsanteil von […………] € beteiligt (nachfolgend **„Business Angel“** genannt), *[ferner der Co-Investor mit einem Geschäftsanteil von [………*…*€]* *(nachfolgend gemeinsam „Investoren“ genannt].* Dem Business Angel *[dem Co-Investor]* stehen Sonderrechte gemäß Ziffer 4.5, 6.2, 6.3 und 12.4 dieser Satzung zu. Die übrigen Gesellschafter werden nachfolgend als „**Gründungsgesellschafter**“ bezeichnet.

4.3 Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

4.4 Es besteht keine Nachschussverpflichtung. Die Gesellschafter sind zur Leistung weiterer Kapitaleinzahlungen nicht verpflichtet, es sei denn, die Gesellschafter beschließen dies durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

*[4.5 Dem Business Angel steht für den Fall weiterer Erhöhungen des Stammkapitals der Gesellschaft das Recht zu, neue Geschäftsanteile zum Nennbetrag gegen Bareinlage zu übernehmen, um bis zur Höhe seiner bestehenden quotalen Beteiligung am erhöhten Stammkapital der Gesellschaft beteiligt zu bleiben und insoweit über den Nennbetrag der neuen Geschäftsanteile hinausgehende Einlagen, Aufgelder oder sonstige Zuzahlungen durch unwiderruflichen Verzicht auf die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen aus dem mit ihm geschlossenen stillen Beteiligungsvertrag [Nachrangdarlehensvertrag], unabhängig von deren jeweiliger Fälligkeit, in Höhe der jeweiligen Kapitalzuzahlung zu leisten.]*

**5. Verfügung über Geschäftsanteile**

5.1 Eine Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung (vgl. auch Ziff. 6.6). Der Gesellschafter, der um Zustimmung zu einer Verfügung gebeten hat, ist stimmberechtigt.

5.2 Eine Verfügung im Sinne von Ziffer 5.1 ist jede Abtretung, Verpfändung, Bestellung des Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer atypischen Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleich kommen.

**6. Vor- und Mitverkaufsrechte**

6.1 Die Gesellschafter räumen sich für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile oder von Teilen davon an einen oder mehrere Dritte gegenseitig ein Vorerwerbsrecht nach folgender Maßgabe ein:

a) Beabsichtigt ein Gesellschafter (nachfolgend ausschließlich für Zwecke dieser Ziffer 6 insofern auch **„Verkaufsinteressent“** genannt) seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder zum Teil an einen oder mehrere Dritte **(„Dritterwerber“)** zu veräußern, ist er vor Abschluss eines bindenden Vertrags mit dem/den Dritten verpflichtet, die übrigen Gesellschafter (nachfolgend auch **„Vorerwerbsberechtigte“** genannt) unter Bezeichnung der wesentlichen Erwerbskonditionen, insbesondere Gegenleistung, deren Verkehrswert und Fälligkeit (insgesamt nachfolgend **„Verkaufsbedingungen“** genannt) zu unterrichten **(„Verkaufsanzeige“)**. Sofern der abzuschließende Vertrag Gegenleistungen enthält, die nicht in Geld bestehen (z.B. Unternehmensbeteiligungen, Immobilien o. ä.), hat der Verkaufsinteressent deren Verkehrswert zuvor durch einen Wirtschaftsprüfer ermitteln zu lassen und den Gesellschaftern das Ergebnis in der Verkaufsanzeige mitzuteilen. Sollte einer der Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Verkaufsanzeige die Richtigkeit des angegebenen Verkehrswertes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkaufsinteressenten anzweifeln, soll dieser verbindlich für die Gesellschafter von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter ermittelt werden, der von der IHK [………] auf Anforderung eines Gesellschafters benannt werden soll. Sofern der darin ermittelte Verkehrswert den vom Verkaufsinteressent angegebenen Verkehrswert um mehr als 10% unterschreitet, trägt der Verkaufsinteressent die Kosten des Schiedsgutachters, in allen anderen Fällen der den Verkehrswert anzweifelnde Gesellschafter. Während des zur Beurteilung des Verkehrswertes erforderlichen Zeitraums ist der Fristlauf gehemmt.

b) Die Vorerwerbsberechtigten haben ausschließlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verkaufsanzeige (**„Erklärungsfrist“**) die Möglichkeit, das Vorerwerbsrecht hinsichtlich der gesamten angebotenen Beteiligung (und nicht nur teilweise) zu den Verkaufsbedingungen durch Erklärung in Textform gemäß § 126 b BGB (Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Verkaufsinteressenten unter Nachweis der Finanzierung auszuüben. Für Gegenleistungen des Dritterwerbers, die nicht in Geld bestehen, ist der Vorerwerbsberechtigte berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Geld zum Verkehrswert gem. den Verkaufsbedingungen, höchstens aber zum Verkehrswert eines etwaigen Schiedsgutachtens, zu leisten. Üben mehrere Vorerwerbsberechtigte das Vorerwerbsrecht aus (nachfolgend **„Vorerwerber“**), so gilt – mangels anderer Absprachen zwischen ihnen – das Vorerwerbsrecht als im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen an der Gesellschaft ausgeübt. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen dem Gesellschafter zu, der sein Vorerwerbsrecht zuerst ausgeübt hat. Der Verkaufsinteressent ist verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern die Ausübung des Vorerwerbsrechts und die Vorerwerber unverzüglich mitzuteilen (**„Ausübungsmitteilung“**).

c) Übt ein Vorerwerbsberechtigter sein Recht auf anteiligen Erwerb der angebotenen Beteiligung nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Ziffer 6.1 (b) aus, haben die übrigen Vorerwerbsberechtigten, jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft (ohne Berücksichtigung der Geschäftsanteile der ihre Vorerwerbsrechte nicht ausübenden Gesellschafter), das weitere Recht, den auf diesen Vorerwerbsberechtigten entfallenden Teil der angebotenen Beteiligung zu erwerben (**„Erweitertes Vorerwerbsrecht“**). Das Erweiterte Vorerwerbsrecht kann nur vollständig und innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung bei den übrigen Vorerwerbsberechtigten (**„Erweiterte Ausübungsfrist“**) durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder Email) gegenüber dem Verkaufsinteressenten ausgeübt werden, der hierüber wiederum gemäß Ziff. 6.1 (b), Satz 5 die übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat.

6.2 Sofern der Business Angel *[oder der Co-Investor]* sein *[ihr]* Vorerwerbsrecht gemäß Ziffer 6.1 nicht ausübt*[en]*, ist er *[sind sie]* berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von weiteren 2 Wochen nach Ablauf der Erklärungsfrist gem. Ziffer 6.1 b) ein Mitverkaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkaufsinteressenten für alle oder einen Teil seiner *[ihrer]* Geschäftsanteile geltend zu machen (insoweit „Mitverkäufer“). In diesem Falle ist der Verkaufsinteressent verpflichtet, den Mitverkäufer in die Verhandlungen mit dem Kaufinteressenten einzubeziehen und alles zu unternehmen, damit der Mitverkäufer die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile in dem von ihm gewünschten Umfang zu gleichen wirtschaftlichen Bedingungen mitverkaufen kann. Ist der Dritte nicht bereit, auch die Geschäftsanteile des Mitverkäufers in dem von ihm gewünschten Umfang zu erwerben, ist der Verkaufsinteressent nicht berechtigt, Geschäftsanteile an den Kaufinteressenten zu veräußern, es sei denn, der Mitverkäufer ist damit einverstanden, dass seine Geschäftsanteile und diejenigen des Verkaufsinteressenten pro rata ihrer Beteiligung an der Gesellschaft veräußert werden.

6.3 Alle Gesellschafter sind verpflichtet, sämtliche von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen an einen Dritten zu verkaufen und zu übertragen, wenn der Business Angel *[die Investoren]* die Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile verlangt *[verlangen]* (**„Mitverkaufspflicht“**). Eine Mitverkaufspflicht besteht nicht vor dem [………]. Beabsichtigt der Dritte weniger als 100% der Geschäftsanteile der Gesellschaft zu erwerben, sind von allen Gesellschaftern Teilgeschäftsanteile entsprechend pro rata ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu veräußern.

6.4 Wird weder ein Vorerwerbsrecht gemäß Ziffer 6.1 noch ein Mitverkaufsrecht gem. Ziffer. 6.2 ausgeübt, hat der Verkaufsinteressent die beabsichtigte Veräußerung der Geschäftsanteile innerhalb von 60 Tagen zu den Mitgesellschaftern gemäß Ziffer 6.1 a) mitgeteilten Verkaufsbedingungen formwirksam umzusetzen, andernfalls hat die Veräußerung zu unterbleiben. Der mit dem Käufer zustande gekommene Vertrag ist unverzüglich nach Abschluss der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern in Abschrift zu überlassen. Sollten im Rahmen der vorstehenden Übertragungsgestattungen der (bzw. die) Geschäftsanteil(e) eines Gesellschafters auf mehrere Personen übertragen werden, hat der übertragende Gesellschafter diese Personen zu verpflichten, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der sie im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft vertritt und einheitlich abzustimmen hat.

6.5 Die Ziffern 6.1 bis 6.4 finden keine Anwendung auf die Übertragung einer Beteiligung an der Gesellschaft (ganz oder teilweise) an

 (i) ein mit einem Investor verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder eine Beteiligungsgesellschaft, deren Geschäfte von denselben Initiatoren oder derselben Managementgesellschaft geführt werden, oder

 (ii) oder an Ehegatten oder unmittelbare Abkömmlinge oder Gesellschaften, an denen der Gesellschafter oder sein Ehegatte oder seine Abkömmlinge insgesamt zu mehr als fünfzig Prozent beteiligt sind, sofern der übertragende Gesellschafter mit mindestens 50% seiner Geschäftsanteile beteiligt bleibt und eine dauerhafte gemeinsame Vertretung sichergestellt ist.

6.6 Sofern die in Ziffern 6.1 bis 6.4 geregelten Verfahren bzw. Regelungen eingehalten wurden oder in den Fällen Ziffer 6.5 und der Erwerber allen außerhalb der Satzung bestehenden Nebenabreden der Gesellschafter beigetreten ist, sind die Gesellschafter verpflichtet, (i) die nach obiger Ziffer 5 dieser Satzung zur Übertragung erforderlichen Zustimmungserklärungen zu erteilen, (ii) ggf. erforderliche Teilungen von Geschäftsanteilen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG vorzunehmen und (iii) sämtliche sonst zur Erfüllung ihrer nach den Regelungen dieser Ziffer 6 bestehenden Pflichten erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen bzw. an hierfür erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

**7. Erbfolge**

7.1 Ist ein Geschäftsanteil Gegenstand eines Vermächtnisses oder einer Teilungsanordnung, bedarf die Abtretung des Geschäftsanteils an den Vermächtnisnehmer oder Miterben nicht der Zustimmung gemäß Ziffer 5.1.

7.2 Sind mehrere Personen Rechtsnachfolger kraft Erbfolge, haben sie innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall und einer schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte zu bestellen.

**8. Einziehung**

8.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (einvernehmliche Einziehung) ist möglich.

8.2 Geschäftsanteile können aus wichtigem Grund und ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) eingezogen werden, wenn

a) Geschäftsanteile eines Gesellschafters gepfändet werden oder Insolvenzantrag gegen ihn gestellt wird, sofern eine solche Maßnahme nicht binnen zwei Wochen zurückgenommen worden ist oder ihre sonstige Erledigung gefunden hat;

b) sich eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital eines Gesellschafters (die Investoren ausgenommen) *[in Höhe von mindestens 25% und/oder 25% der Stimmrechte]* ändert, ohne dass die übrigen Gesellschafter dem entsprechend Ziff. 5.1 zugestimmt haben;

c) der Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde im Sinne der §§ 133, 140 HGB aus der Gesellschaft auszuschließen; als wichtiger Grund gilt auch ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 8.6 (Übertragungsverpflichtung) und Ziffer 7.2 (Pflicht zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters) oder aus einer außerhalb der Satzung geschlossenen Gesellschaftervereinbarung; oder

d) ein mit einem Gründungsgesellschafter bestehender Anstellungs- oder Beratungsverhältnis von der Gesellschaft aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB oder auf Grund verhaltens- oder personenbedingter Gründe im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG gekündigt wird oder der Gründungsgesellschafter von sich aus vor Ablauf von [\_\_\_] Jahren nach dem [\_\_\_] kündigt, ohne dass die Gesellschaft einen wichtigen Grund für diese Kündigung zu vertreten hat („**Bad Leaver**“)**.** Entsprechendes gilt, wenn ein solches Anstellungs- oder Beratungsverhältnis mit einemGesellschafter des Gründungsgesellschafters (mittelbar beteiligter Gründer) besteht und auf diese Weise beendet wird.

8.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziffer 8.2 auch dann zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

8.4 Die Einziehung wird von der Geschäftsführung erklärt. Sie muss durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Business Angels [*der Investoren*] unverzüglich die Zwangseinziehung bzw. Zwangsabtretung (Ziffer 8.6) der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Einziehung wird, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von der Zahlung der Abfindung gemäß Ziffer 9 mit Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführer wirksam. Vom Tag der Fassung des Einziehungsbeschlusses bis zum Zeitpunkt der Zahlung der vollständigen Abfindung gemäß Ziffer 9 ruhen die den einzuziehenden Geschäftsanteilen zuzuordnenden Stimmrechte.

8.5 Im Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch einstimmigen Beschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.

8.6 Statt der Einziehung der Geschäftsanteile gemäß Ziffern 8.1 oder 8.2 kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen - ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters - beschließen, dass die betreffenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich weiterer Gesellschafter) übertragen werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden (Zwangsabtretung).

8.7 Anteile an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden, können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 8.4 S. 2 eingezogen werden.

**9. Abfindung**

9.1 Ein Gesellschafter oder sein Rechtsnachfolger erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfindung für die Einziehung seiner Geschäftsanteile.

9.2 Im Falle einer Zwangseinziehung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 8.2 beträgt die Abfindung für die eingezogenen Geschäftsanteile 100% ihres Buchwertes. In allen anderen Fällen beträgt die Abfindung 100% des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile.

9.3 Der Buchwert und der Verkehrswert der Geschäftsanteile werden durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft bestimmt. Der Buchwert berechnet sich aus der Summe des Nennbetrags, anteiliger Kapitalrücklagen, anteiliger Gewinnrücklagen und anteiliger Verlustvorträge. Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. empfohlenen, jeweils geltenden Grundsätze zur Unternehmensbewertung zu berechnen. Die Gesellschaft trägt die durch die Bewertung der eingezogenen Geschäftsanteile entstehenden Kosten. Der ausgeschlossene Gesellschafter kann die Bewertung des Abschlussprüfers auf eigene Kosten überprüfen lassen.

9.4 Die Abfindung wird in drei gleichen Raten durch die Gesellschaft gezahlt. Die erste Rate muss innerhalb von sechs Monaten nach Fassen des Einziehungsbeschlusses gezahlt werden. Jede weitere Rate ist ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate fällig und jährlich mit 2 (zwei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Datum des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen werden gleichzeitig mit der entsprechenden Rate gezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, die Abfindung jederzeit vollständig oder teilweise vor dem Fälligkeitsdatum zu zahlen und mit zukünftig fällig werdenden Zahlungen zu verrechnen.

9.5 Ziffern 9.1 bis 9.4 finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung die Übertragung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten gemäß Ziffer 8.6 verlangt, wobei der betreffende Übernehmer als Entgelt für die zu übertragenen Geschäftsanteile die Abfindung schuldet.

**10. Geschäftsführung und Vertretung**

10.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

10.2 Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch 2 (zwei) Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

10.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) zu vertreten.

10.4 Die Geschäftsführer sind an die Satzung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihre mit der Gesellschaft geschlossenen Dienstverträge gebunden.

10.5 Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 Grundbuchordnung entsprechend. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

**11. Gesellschafterversammlung**

11.1 Es obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:

a) Billigung des Jahresbudgets, welches durch die Geschäftsführung aufgestellt und weitergeleitet wurde;

b) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

c) Entlastung der Geschäftsführer;

d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft;

e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ggf. für den Beirat der Gesellschaft;

f) Änderung der Satzung;

g) Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und Ausgabe neuer Geschäftsanteile;

h) Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie

i) jede Art von Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder von Auflösung der Gesellschaft.

11.2 Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung durch Versendung einer schriftlichen Einladung an alle Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief (Einwurfeinschreiben) einberufen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung enthält die Tagesordnung. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat auch auf Verlangen des Business Angels [der Investoren] zu erfolgen. Sie ist grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen, in wichtigen Ausnahmefällen jedoch mit einer Frist von mindestens einer Woche, zu bewirken, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der eingeschriebene Brief bei ordnungsgemäßer Zustellung dem letzten Gesellschafter unter normalen Umständen zugegangen wäre. Die Gesellschafterversammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Datum der Einladung stattfinden. Verlangt ein Gesellschafter gemäß § 50 GmbHG die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so hat diese spätestens drei Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens bei der Geschäftsführung stattzufinden. Auf die Form- und Fristerfordernisse für die Einladung und Ankündigung der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter einstimmig verzichten.

11.3 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort statt, auf den sich alle Gesellschafter geeinigt haben. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, per Telefax, Telefonkonferenz oder E-Mail gefasst werden, wenn und soweit alle Gesellschafter dieser Vorgehensweise zustimmen. Die Geschäftsführung lässt den Gesellschaftern schriftlich den Wortlaut des betreffenden Beschlusses sowie einen Stimmzettel zukommen. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimme ohne schuldhaftes Zögern ab. Telefonisch abgegebene Stimmen müssen schriftlich bestätigt werden.

11.4 Das Protokoll der von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse wird von dem durch die Gesellschafterversammlung gewählten Vorsitzenden vorbereitet und unterschrieben. Eine Kopie wird an jeden Gesellschafter versandt. Ein Nachweis darüber, dass die Bekanntmachung der Gesellschafterversammlung form- und fristgerecht erfolgt ist, wird aufbewahrt. Von Beschlüssen, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wird ein Vermerk über den Inhalt des Beschlusses, des Abstimmungsverfahrens und den Ausgang der Abstimmung angefertigt. Der Vermerk wird von allen Mitgliedern der Geschäftsführung unterzeichnet und eine Kopie davon wird per eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter versandt.

11.5 Jeder Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter, einen Geschäftsführer oder ein Mitglied der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Wirtschaftsprüfer, der gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist, schriftlich bevollmächtigen, ihn bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten oder dorthin zu begleiten. Handelt es sich bei dem Gesellschafter um eine juristische Person, kann diese durch ihre Organe, eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines anderen Gesellschafters vertreten werden.

**12. Gesellschafterbeschlüsse**

12.1 Gesellschafterbeschlüsse werden in allen Angelegenheiten gefasst, über die durch die Gesellschafterversammlung zu entscheiden ist. Je 1 (ein) € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmrechte eines Gesellschafters aus sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Stimmrechte von Geschäftsanteilen, die von der Gesellschaft gehalten werden, ruhen. Bei der Beschlussfassung über Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Geschäftsführervertrags hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

12.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn und soweit mindestens 75% des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist. Ist weniger als 75% des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten, wird eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist in Bezug auf Gegenstände der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig vom anwesenden oder vertretenen Stammkapital beschlussfähig. Darauf sind die Gesellschafter in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

12.3 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn eine größere Mehrheit ist durch Gesetz oder durch diese Satzung vorgesehen.

12.4 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Beschlussgegenstände bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Business Angels *[der Investoren]:*

a) jede Änderung der Satzung, insbesondere eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, der Aufnahme neuer Gesellschafter oder der Vereinbarung neuer Beteiligungen, wobei die Investoren ihre jeweilige Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern dürfen;

b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern;

c) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG;

d) Zustimmung zur Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;

e) Freistellung vom Wettbewerbsverbot der Ziffer 14;

f) Errichtung und Festsetzung der Anzahl der Mitglieder eines Beirats der Gesellschaft;

g) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ggf. für den Beirat der Gesellschaft;

h) Billigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresbudgets;

i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

j) Entlastung der Geschäftsführer;

k) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der Gesellschaft;

l) Auflösung der Gesellschaft;

m) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen über die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder wesentlicher Teile der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie Zustimmung zu Umwandlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwG.

**13. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

13.1 Der Jahresabschluss wird innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

13.2 Der Jahresabschluss wird von dem gewählten Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch geprüft.

13.3 Nach Erhalt des Berichts des Abschlussprüfers leiten die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses ohne schuldhaftes Zögern an die Gesellschafterversammlung weiter.

**14. Wettbewerbsverbot**

14.1 Die Gesellschafter (mit Ausnahme der Business Angels *[der Investoren]*) unterliegen für die Dauer ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot. Sie dürfen weder mittelbar noch unmittelbar, weder für eigene noch für fremde Rechnung im Wettbewerbsgebiet irgendeine Tätigkeit entfalten oder Rechtsbeziehungen eingehen, die im Wettbewerb zu den von der Gesellschaft und/oder ihren Tochtergesellschaften betriebenen Geschäften steht oder die einen solchen Wettbewerb fördert („**Konkurrenztätigkeit**“). Von dem Wettbewerbsverbot erfasst ist auch die Beteiligung (auf eigene oder auf fremde Rechnung) an einem Unternehmen, das in irgendeiner Weise mit dem von der Gesellschaft und/oder seinen Tochtergesellschaften betriebenen Unternehmen konkurriert. Von den vorstehend geregelten Beschränkungen ausgenommen, sind Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften bis zu einer Höhe von [5,0%] des Grundkapitals.

14.2 Jedem Gesellschafter kann Befreiung von dem in dieser Ziff. 14 geregelten Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters.

**15. Bekanntmachungen**

 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

**16. Schlussbestimmungen**

16.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss zu ersetzen, welche, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

16.2 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.3 Soweit gesetzlich erlaubt, ist der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesellschaftern der - ggf. letzte inländische - Sitz der Gesellschaft.

16.4 Die Ursprungssatzung der Gesellschaft enthält folgende Regelung: [Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von [……] €.]

1. Sind auf den Einzelfall anzupassen/zu ergänzen. [↑](#footnote-ref-1)